Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. XCVIII. Luzern, 18. März 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 5. Jenner 1799.

Das Vollziehungsdirektorium auf die seinem Finanzminister ertheilte Vollmacht, zur Entwerfung eines Plans für die Organisation der Postverwaltung, ein Comitte von kunsterfahrnen Männern zu versammeln;

Erwägend, daß die Grundlagen festgesezt werden müssen, von denen die allen Beamten zu ertheilenden Instruktionen, und die weitern Entwiklungen des ganzen Ganges der Regie ausgehen sollen;

Erwägend, daß diese Arbeit dahin abzwecken soll, die nöthigen Verbindungen mit und unter allen Distrikten Helvetiens zu eröffnen — Die Beschleunigung des Laufes aller Transitbriefe, der obrigkeitlichen Schreiben, und der innern Korrespondenz zu erleichtern — und endlich diesen Zwek mit dem Nutzen zu vereinigen, der daraus für die Finanzen des Staats entstehen kann;

Erwägend endlich, daß diese verschiedenen Absichten blos durch Einheit, und die Vereinfachung der Verwaltung erzwekt werden können;

Nach Anhörung seines Finanzministers

beschließt:

1. In dem Hauptorte der Republik soll eine Centralverwaltung der Posten niedergesezt werden.

2. Diese Verwaltung kann noch zwei oder drei Büreaus für die Rechnunsablagen errichten, die jedoch als bloße Abtheilungen der Centralverwaltung angesehen werden sollen.

3. Diese Verwaltung wird aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen einer der Oberrechnungsführer, ein anderer Kassirer seyn, und ein dritter herrumreisen wird, um die Rechnungen zu untersuchen.

4. Ein jedes Büreau der Rechnungsablagen soll aus drei Mitgliedern bestehen, unter denen eines Rechnungsführer, und ein anders Kassirer seyn wird.

5. Die allgemeine Verwaltung wird jedem Büreau der Rechnungsablagen die Postämter bestimmen, welche demselben ihre Rechnungen nebst dem Betrag ihrer Einnahmen einsenden sollen.

6. Es sollen dreifache, zweifache und einfache Postämter oder Postbüreaus errichtet werden.

7. Diejenigen Büreaus welche bloß zur Vertheilung, zum Empfang, zur Weiterslieferung bestimmt sind, werden einfach, die der Taxation werden zweifach, und wenn diese leztern den Transitbriefen zur Centralablage dienen, so werden dieselben dreifach seyn.

8. Alle diese Postbüreaus werden der Centralverwaltung, oder einer ihrer Abtheilungen ihre Rechnungen vorlegen.

9. Nach Verlauf jeden Monats sollen sie den Ertrag ihrer Einnahmen in die ihnen angewiesene Kasse liefern.

10. Das Nationalschazamt wird monatlich über die nach Abzug aller Kosten in den Kassen übrig bleibenden Summen verfügen.

11. Für die Beurtheilung der in Rüksicht auf die Postverwaltung sich erhebenden Klagen oder Streitigkeiten bleiben einstweilen die betreffenden Verwaltungskammern kompetirliche Richter, so wie sie der Beschluß vom 30. Brachmonat lezt verfloßnen Jahrs dazu ernennt.

12. Das Comitte der Kunsterfahrnen wird ungesaumt an der Entwicklung der Grundlagen arbeiten, die durch den gegenwärtigen Beschluß verordnet sind, welcher dem Tagblatte der Gesetze eingerükt werden soll.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Oberlin.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.

Mousson.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 13. Hornung.

Präsident: Carmintran.

(Fortsetzung von Kuhns Meinung).

Wenn also die Frage so gesezt wird: Ob die Juden an und für sich als helvetische Bürger angesehen werden müssen? so antworte ich mit der Constitution: Nein, denn sie sind nicht unter der im 19 § festgesezten Regel begriffen. Aber wenn man hingegen die Frage so stellt: Ob die Juden, gleich andern